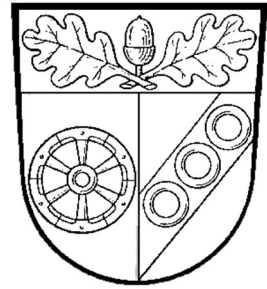


AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 11

Aschaffenburg, 19. März 2026

62

INHALTSVERZEICHNIS

1	Pressemitteilung für die Amts- und Mitteilungsblätter der Gemeinden im Landkreis Aschaffenburg	63
2	28. Sitzung des Kreistages	64
3	20. Sitzung des Ausschusses für Mobilität und ÖPNV	66
4	Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte	67
5	Bekanntmachung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 19.03.2026, Az. 51.2-824-1-04/25	68

PRESSEMITTEILUNG

für die Amts- und Mitteilungsblätter der Gemeinden
im Landkreis Aschaffenburg

Hans-Hench-senior-Stiftung fördert die berufliche Weiterbildung

Die Hans-Hench-senior-Stiftung für berufliche Weiterbildung in Aschaffenburg vergibt auch im Jahr 2026 Fördermittel, die aus den Erlösen des Stiftungsvermögens zur Verfügung stehen.

Nach den Stiftungsbestimmungen können befähigte Bildungswillige finanziell unterstützt werden. Gefördert wird die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen im fremdsprachlichen, betriebswirtschaftlichen und technologischen Bereich. Die Interessenten müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Aschaffenburg haben. Verwaltet wird die Stiftung vom Landratsamt Aschaffenburg. Die Anträge müssen vor Lehrgangsbeginn oder während des Lehrgangs gestellt werden.

Grundsätzlich förderfähig sind Lehrgangsgebühren, Prüfungskosten, Aufwendungen für Lehrmittel sowie Fahrtkosten. Die Förderung erfolgt generell als Zuschuss, d. h. der Antragsteller hat sich in einem angemessenen Rahmen finanziell zu beteiligen. Anderweitige Förderleistungen (nach dem BAföG, dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – Meister-BAföG – oder von sonstigen Stiftungen) werden angerechnet, soweit diese nicht als Darlehen gewährt werden.

Auskünfte und Antragsformulare sind auf der Homepage des Landkreises Aschaffenburg ([Antrag](#)) oder beim Landratsamt Aschaffenburg (Tel. 06021/394-2131 oder E-Mail an Stiftungen@lra-ab.bayern.de) erhältlich. Die Bewerbung mit Angaben über den beruflichen Werdegang, die Weiterbildungsmaßnahme, sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse kann an das Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg, gerichtet werden ([Online-Formular](#)).

Antragsschluss für das Förderjahr 2026 ist am **31. März 2026**.

Aschaffenburg, 18.03.2026

Dr. Alexander Legler
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Die 28. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, 23.03.2026, um 14:00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Aschaffenburg

statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift "Öffentlicher Teil" der letzten Kreistagssitzung vom 15.12.2025
2. Bericht des Landrats
3. Pestalozzischule Hösbach:
Erweiterung Mensagebäude;
Bau- und Finanzierungsbeschluss
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Landkreises Aschaffenburg und des Sondervermögens Deponienachsorge einschließlich der Entscheidung über die Ergebnisverwendung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung
5. Haushalt des Landkreises Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2026;
Erlass der Haushaltssatzung 2026 gem. Art. 59 Abs. 1 LKrO
6. Bericht über die GBAB 2024
7. Bericht der Gleichstellungsstelle
8. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Aschaffenburg (Abfallwirtschaftssatzung)
9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Aschaffenburg (Müllgebührensatzung)
10. Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ (LSG) im Bereich des geplanten Camping- und Ferienhausgebietes Wiesbütt in der Gemeinde Wiesen
11. Antrag der Gemeinde Waldaschaff zur Zahlung eines Einmalzuschusses für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses
12. Vorabbeschluss - Beschaffung eines ELW 2 für den ÖEL sowie die UG-ÖEL im Landkreis Aschaffenburg

13. Vorabbeschluss - Beschaffung von zwei Abrollbehältern "Wasser/Tank" für den Landkreis Aschaffenburg
14. Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Die 20. Sitzung des Ausschusses für Mobilität und ÖPNV findet am

Donnerstag, 26.03.2026, um 15:00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Aschaffenburg

statt.

Tagesordnung

1. Bericht des Landrats
2. AufAchse-Ticket - Auswertung der Ergebnisse 2025
3. Bericht der Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB)
4. Bericht der Aschaffenburg Miltenberg Nahverkehrs-GmbH (AMINA)
5. Tätigkeitsbericht Arbeitsbereich Radwegkonzept und Radwegebau
6. Kreiseigene Radwegförderung -Fortschreibung der Maßnahmenliste 2026
7. Kreiseigene Radwegförderung - Nachförderantrag des Markt Stockstadt für zusätzliche Planungskosten für die Mainquerung zwischen Stockstadt und Mainaschaff
8. Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat

Aschaffenburg, 19.03.2026

Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 07.04.2026 bis 09.04.2026 Durchschlageübung durch.

Der Übungsraum umgrenzt im Landkreis Aschaffenburg das Gebiet der VGem Heigenbrücken und Schöllkrippen sowie der Gemeinden Laufach und Sailauf.

Manövermunition wird verwendet. Nachtmärsche und Drohnenflüge finden statt.

Der Bevölkerung, insbesondere auch alle Jagdausübungsberechtigten, wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln, wie Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden. Schäden, die die Bundeswehr verursacht hat, sind der zuständigen Gemeindeverwaltung zu melden.

Nähere Auskünfte zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundeswehrleistungszentrum Hammelburg, Rommelstr. 27, 97762 Hammelburg.

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aschaffenburg
vom 19.03.2026, Az. 51.2-824-1-04/25**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Werner Recycling GmbH & Co. Recycling Centrum KG, An der Lache 1, 63773 Goldbach auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung einer Anlage zur sonstigen Behandlung von Abfällen sowie die Erweiterung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen.**

Auf Antrag der Werner Recycling GmbH & Co. Recycling, An der Lache 1, 63773 Goldbach hat das Landratsamt Aschaffenburg mit Bescheid vom 10.03.2026, Az. 51.2-824-1-04/25 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

I. Entscheidung:

Der verfügende Teil der erteilten Änderungsgenehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht:

1. Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

Der Werner RC GmbH & Co. Recycling Centrum KG, An der Lache 1, 63773 Goldbach wird die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die beantragte Erweiterung, Änderung sowie den Betrieb der folgenden Anlagen nach dem Anhang 1 der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände am Standort An der Lache 1, 63773 Goldbach, erteilt:

a. Geändert beziehungsweise neu errichtet werden folgende Anlagen:

- **Errichtung einer Anlage zur sonstigen Behandlung von Abfällen, hier: KMF-Ballenpresse mit einer Leistung von bis zu 5 t/h; 80 t/d und bis zu 20.000 t/a (Nr. 8.11.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV); (IE-Anlage)**
- **Erweiterung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen durch Erhöhung der Lagerkapazität von max. 125 t auf max. 625 t (Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV); (IE-Anlage)**

b. Unverändert verbleiben folgende Anlagen:

- Wertstoffsortieranlage (Nr. 8.4 des Anhang 1 der 4. BImSchV); (V-Anlage)
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 7.670 t (Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV); (V-Anlage)
- Altholzzerkleinerungsanlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 10.000 t/a bei maximal 250 t/d oder 25 t/h (Nr. 8.11.2.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV); (IE-Anlage)
- Behandlungsanlage für gefährliche Abfallstoffe (nur Umladen/Sortieren von Elektro- und Elektronik-Altgeräten) mit einer maximalen Behandlungsmenge von 10 t/d (Nr. 8.11.2.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV); (V-Anlage)

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder nicht Eisenschrotten mit einer maximalen Lagerkapazität von 300 t (Nr. 8.12.3.2 des Anhang 1 der 4. BlmSchV); (V-Anlage)

2. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3. Umfang und Kenndaten der beantragten BlmSchG – Anlage

3.1 Unverändert verbleiben folgende Anlagen:

- a) Wertstoffsortieranlage
- b) Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 7.670 t
- c) Altholzzerkleinerungsanlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 10.000 t/a bei maximal 250 t/d oder 25 t/h
- d) Behandlungsanlage für gefährliche Abfallstoffe mit einer maximalen Behandlungsmenge von 10 t/d
- e) Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder nicht Eisenschrotten mit einer maximalen Lagerkapazität von 300 t

3.2 Aufteilung der neu errichteten Anlagen

Mobile KMF-Pressen:

Genehmigt wird der Einsatz einer Europress KMF-Kanalballenpresse EP Mobil 60 V5. Die geplante Durchsatzleistung der Presse beträgt 5 t/h, maximal 80 t/d und maximal 20.000 t/a.

Lagerung KMF:

Die Lagerung des Eingangsmaterials erfolgt ausschließlich in dafür vorgesehenen Big Bags in der Halle I. Die gepressten Ballen werden sowohl im Innen- als auch Außenbereich der Halle I gelagert.

3.3 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

Die Kanalballenpresse EP Mobil 60 V dient zum Verpressen von Materialien, die als Sekundärstoff weiterverarbeitet werden können. Dazu wird das Material über den Einfülltrichter in die Presse gefüllt. Das Pressschild schiebt das Material nach vorne in den Kanalverenger. Durch das Spannen des Kanalverengers wird das Material festgehalten und zusammengepresst. Um die Ballen transportabel zu machen, werden sie in der Maschine mit Hilfe von fünf vertikal ausgerichteten Drähten verschnürt. Sobald ein Ballen fertig gepresst ist, wird er an der Ballenausgabe direkt in dafür vorgesehene Säcke geschoben, verschlossen und gelagert.

Die Befüllung der Anlage kann über ein Förderband erfolgen. Die Anlage wird automatisch betrieben. Sie kann aber auch zu Reparatur- oder Wartungszwecken im Handbetrieb gefahren werden.

3.4 Übersicht aller relevanten Anlagenparameter

3.4.1 Maximale Anlagenleistung und Betriebszeiten der Anlagen

Die Anlagen sollen ganzjährig von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr und Samstag in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr betrieben werden. Sonn- und Feiertag findet kein Betrieb statt.

Die geplante Durchsatzleistung der Presse beträgt 5 t/h, maximal 80 t/d und maximal 20.000 t/a. Es werden 475 t anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV-Nr. 17 06 03*) sowie 25 t Dämmmaterial mit Ausnahmen desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 06* fällt (AVV-Nr. 17 06 04) gelagert, wovon insgesamt 80 t/d behandelt werden. Dies führt zu einer Inputmenge von ca. 19.950 to/a für die AVV-Nr. 17 06 03* sowie ca. 50 t/a für die AVV-Nr. 17 06 04.

3.4.2 Einsatzstoffe

An der Anlage wird ausschließlich Dämmmaterial gemäß der AVV-Nr. 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) und der AVV-Nr. 17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt) eingesetzt. Loses KMF-Material wird nicht angenommen.

4. Weitergeltung früherer Entscheidungen

Folgende Genehmigungen/Entscheidungen sind im Zusammenhang mit der o.g. Anlage bisher ergangen:

- Vollzug der Abfallgesetze und des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Plange-nehmungsverfahren der Regierung von Unterfranken – vom 12.11.1990, Az. 821-8754.00-4/89
- Vollzug der Abfallgesetze und des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Tektur-planung der Regierung von Unterfranken – vom 21.02.1991, Az. 821-8754.00-4/89
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – vom 21.12.1995, Az. 40.0-824-1-4/94
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – vom 07.10.2011, Az. 81.5-824-1-1/11
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – vom 30.04.2019, Az. 81.5-824-1-5/11

5. Kosten

Die Werner RC GmbH & Co. Recycling Centrum KG hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid wurde unter den dort aufgeführten Nebenbestimmungen zum Im-missionsschutz, Abfallrecht, Baurecht, Arbeitsschutz und Gewässerschutz erteilt und ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in Folge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

II. Auslegung:

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung ist entsprechend § 10 Abs. 8 BImSchG zwei Wochen, also in der Zeit

vom 20.03.2026 bis einschließlich 07.04.2026 (Auslegungsfrist)

unter folgendem Link auf der Internetseite des Landratsamtes Aschaffenburg veröffentlicht:

<https://www.landkreis-aschaffenburg.de/Service/index.php?object=tx%7c3984.5.1&ModID=7&FID=3984.34767.1&NavID=3984.7&La=1>

Sie finden den Genehmigungsbescheid unter dem Reiter „Genehmigungsbescheide“.

Zusätzlich besteht die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, zu den folgenden Öffnungszeiten, Einsicht in den Genehmigungsbescheid zu nehmen:

- im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg, Gebäude B, 3. Obergeschoss, Zimmer B. 3.37

Montag bis Freitag
zudem donnerstags

**08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr**

Grundsätzlich ist für die Einsichtnahme vorab ein Termin zu vereinbaren.

Zur Terminvereinbarung stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Landratsamt Aschaffenburg:

Telefonisch: 06021/394-7111
Fax: 06021/394-905
Mail: immissionsschutz@lra-ab.bayern.de

III. Zustellung

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Landratsamt Aschaffenburg
Aschaffenburg, 19.03.2026

Lea Röth
Oberregierungsrätin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat